

**Richtlinien für die  
Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen**

**Bekanntmachung  
des Bayer. Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten  
vom 9. September 2008 Nr. L-7407-1014**

**Grundlagen** dieser Richtlinien sind

- das **Tierzuchtgesetz** vom 21.12.2006
- das **Bayerische Tierzuchtgesetz** vom 10.08.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007
- der **Rahmenplan 2008 - 2011 der Gemeinschaftsaufgabe** "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" als Fördergrundsatz F der Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung
- die **Bayerische Haushaltsordnung** §§ 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu
- das beihilferechtliche Genehmigungsverfahren der EU-Kommission Nr. 407/2008

## **1. Zuwendungszweck**

Zweck der Förderung der Zucht und Haltung bedrohter tiergenetischer Ressourcen ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Erhaltung gefährdeter einheimischer Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Aus tierzüchterischen und landeskulturellen Gründen ist es notwendig, die heute in Bayern noch vorhandenen heimischen landwirtschaftlichen Nutztierassen zu bewahren. Mit der Gewährung von Prämien soll eine ausreichende Zuchtbasis erhalten bzw. wieder neu aufgebaut werden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Rinder**

Förderfähig sind in Bayern gezüchtete Rinder der Rassen:

- "Murnau-Werdenfelser" mit einem Fremdgenanteil von höchstens 50 %,
- "Pinzgauer alter Zuchtrichtung" mit einem Fremdgenanteil von höchstens 25 %,
- "Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung" mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5 %,
- "Ansbach-Triesdorfer Rind" mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5 %,
- "Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh" mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5 % sowie
- "Gelbvieh" (reinrassig – Herdbuch A).

### **2.2 Schafe**

Förderfähig sind Schafe der Rassen:

"Rhönschaf", "Coburger Fuchsschaf", "Weißes Bergschaf", "Braunes Bergschaf", "Alpines Steinschaf", "Krainer Steinschaf", "Brillenschaf" und "Waldschaf".

### **2.3 Pferde**

Förderfähig sind in Bayern gezüchtete Pferde der Rassen:

- "Rottaler Pferd" (mindestens 25 % Rottaler Genanteil und mindestens 4 eingetragene Elterngenerationen)
- "Leutstettener Pferd"

### **3. Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) mit Betriebsitz in Bayern sowie deren Zusammenschlüsse.

Gefördert werden können auch Betriebe in Bayern, die den Charakter eines landwirtschaftlichen Betriebes besitzen (Hofstelle mit Betriebsgebäude und Ausübung der Landwirtschaft zu Erwerbszwecken), wenn diese in den Jahren 2005 und/oder 2006 bzw. 2007 eine Förderung zur Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen beantragt haben.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Zeitraum für die Gewährung der Zuwendung**

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

##### **4.1.1 Ausnahmen für Zuchtbullen**

Bei den zum Decken im Natursprung gehaltenen Zuchtbullen der geförderten Rassen ist die Haltungsverpflichtung auch dann erfüllt, wenn im Betrieb des Zuwendungsempfängers in einem Jahr des 5-Jahreszeitraums kein Zuchtbulle zum Deckeinsatz gekommen ist. In diesen Fällen sind die Gründe darzulegen und in einem Vermerk dem Förderakt beizuheften.

#### **4.2 Bewirtschaftungsverpflichtung**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger den Betrieb für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich für fünf Jahre verpflichtet, die beantragte förderfähige Nutzierrasse zu halten.

##### **4.2.1 Zuchtbucheintragung**

Die Zuwendung kann nur für Tiere gewährt werden, die im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

#### 4.2.2 Weitere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mindestens die im ersten Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums bewilligte Anzahl der Zuchttiere im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraums zu halten. Mit diesen Zuchttieren ist an einem Erhaltungszuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung teilzunehmen. Auf Anfrage sind der zuständigen Behörde alle genetisch relevanten Daten bereitzustellen.

Der Zuwendungsempfänger muss eine tierschutzgerechte und auf Dauer angelegte Haltung der Tiere gewährleisten sowie die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinn erfüllen.

### 5. Art, Umfang der Förderung

#### 5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses (Prämie) gewährt (Projektförderung/Festbetragsfinanzierung). Die Prämie wird für die jeweils gehaltenen Zuchttiere jährlich ausbezahlt.

#### 5.2 Höhe der Förderung

Eine Förderung kann grundsätzlich erst ab einem Betrag ab 100 €/Jahr und Betrieb gewährt werden.

##### 5.2.1 Rinder

###### 5.2.1.1 Die Prämie für **Vatertiere** wird festgesetzt auf jährlich:

- 250 € für zum Decken eingesetzte Vatertiere der Rassen "Murnau-Werdenfelser", "Pinzgauer alter Zuchtrichtung", "Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung mit maximal 50 % Schweizer Braunvieh-Genanteil", "Ansbach-Triesdorfer Rind", "Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh" und "Deutsches Gelbvieh".

###### 5.2.1.2 Die Prämien für **Kühe, bei denen die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird**, werden festgesetzt auf jährlich:

- 250 € für jede Kuh der Rasse "Murnau-Werdenfelser",

- 180 € für jede Kuh der Rassen "Pinzgauer alter Zuchtrichtung", "Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung", "Ansbach-Triesdorfer-Rind" und "Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh".

5.2.1.3 Die Prämie für **Kühe in der Mutterkuhhaltung** wird festgesetzt auf jährlich:

- 90 € für jede Kuh der Rassen "Murnau-Werdenfelser", "Pinzgauer alter Zuchtrichtung", "Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh", "Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung".

5.2.1.4 Die Prämien für **Jungkühe, bei denen die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird**, werden festgesetzt auf einmalig:

- 150 € für jede Jungkuh der Rasse "Deutsches Gelbvieh", die von einem Prüfbullen abstammt, mit mindestens 100 Melktagen in der 1. Laktation,
- 75 € für jede Jungkuh der Rasse "Deutsches Gelbvieh", die nicht von einem Prüfbullen abstammt, mit mindestens 250 Melktagen in der 1. Laktation.

5.2.1.5 Die Prämie für die Bereitstellung von **Zuchttieren zur Gewinnung von Embryonen** im Rahmen des Zuchtprogramms wird festgesetzt auf:

- 300 € Zuchttier der Rassen "Murnau-Werdenfelser", "Pinzgauer alter Zuchtrichtung", "Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung", "Ansbach-Triesdorfer Rind", "Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh" und "Deutsches Gelbvieh".

5.2.1.6 Maßgebend für die Prämienvergabe ist bei den Maßnahmen 5.2.1.1, 5.2.1.2 und 5.2.1.3 der Bestand von den im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieren jeweils am 1. April des Jahres.

Bei der Jungkuhprämie nach 5.2.1.4 ist für die Prämienvergabe das Vorliegen der zu erbringenden Melktage maßgebend.

## 5.2.2 Schafe

Die Prämie für Mutterschafe und Vatertiere werden festgesetzt auf jährlich:

- 20 €/Jahr für Schafe der Rassen „Alpines Steinschaf, "Krainer Steinschaf“ und „Brillenschaf" sowie
- 15 €/Jahr für Schafe der Rassen "Rhönschaf", "Coburger Fuchsschaf", "Weißes Bergschaf", "Braunes Bergschaf" und "Waldschaf".

Maßgebend für die Prämien-gewährung ist der im Zuchtbuch eingetragene Zuchttierbestand jeweils am 1. Januar des Jahres der Antragstellung. Der Gesamtförderbetrag ist insgesamt auf 2.000 Euro je Betrieb und Jahr begrenzt.

### 5.2.3 Pferde

Die Prämie für Zuchtstuten wird festgesetzt auf jährlich:

- 250 € für jede im Zuchtbuch eingetragene Stute der Rassen "Rottaler Pferd" und "Leutstettener Pferd".

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne des Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO).

### 6.1 Mehrfachförderung

Dem Förderzweck gleichgestellte Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

### 6.2 Rückerstattung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger muss die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, wenn während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb ganz oder teilweise auf eine andere Person oder an den Verpächter übergeht, außer in Fällen höherer Gewalt, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.

Weiterhin muss ein Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, wenn er im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum die geförderte Tierhaltung einstellt oder die Teilnahme am Zuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung beendet.

Auf die Rückerstattung wird verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner eingegangenen Verpflichtungen durch einen Nach-

folger als nicht durchführbar erweist oder wenn der Betrieb, infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung, auf andere Personen übergeht.

Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit die Anzahl der beantragten Zuchttiere aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr gegenüber dem zu Beginn des Verpflichtungszeitraums bewilligten Tierbestand, wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen beziehen.

Auf eine Rückerstattung bei der Maßnahme 5.2.1.4 wird verzichtet, wenn die Zahl der im Jahr zu Beginn des Verpflichtungszeitraums bewilligten Jungkühe unterschritten ist, aber die Zahl aller im Durchschnitt im Verpflichtungszeitraum gehaltenen Gelbviehkühe insgesamt nicht niedriger als im ersten Jahr ist.

In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Tod des Betriebsinhabers
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen
- Tierverluste durch Krankheit mit seuchenartigem Verlauf oder Seuchen

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragstellung**

Anträge sind jährlich bis spätestens 15. November unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes einzureichen

- für Rinder und Schafe

bei dem für den Betriebssitz des Antragstellers zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten mit Sachgebiet "Rinderzucht" bzw. "Schafe und Kleintiere – Zucht und Haltung"

- für Pferde

bei der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft

– Abteilung Förderwesen, Fachrecht –

Menzinger Str. 54

80638 München

### **7.2 Abwicklung der Fördermaßnahmen**

#### **7.2.1 Erfassung der Förderdaten**

Die Bewilligungsbehörde gibt nach Prüfung der Angaben die Antragsdaten in die Datenverarbeitung (DV) ein. Letzter Eingabetermin ist der 1. Dezember des jeweiligen Jahres. Anträge, die zu diesem Termin noch nicht geprüft und nicht in die DV eingegeben sind, können im darauf folgenden Jahr berücksichtigt werden.

#### **7.2.2 Bewilligung**

Bewilligungsbehörden sind die unter 7.1 genannten Ämter für Landwirtschaft und Forsten bzw. die Abteilung Förderwesen und Fachrecht der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Die Behörde bewilligt die Mittel und erstellt den Zuwendungsbescheid mittels DV. Bewilligungen dürfen erst erteilt werden, wenn die Mittel verfügbar sind.



### 7.2.3 Anweisung der Mittel

Die Mittel werden zwei Mal im Jahr über DV durch das Staatsministerium angewiesen. Die Termine werden rechtzeitig mitgeteilt. Den Bewilligungsbehörden werden Kontrolllisten übermittelt. Anhand der Liste prüft die Bewilligungsbehörde vor der jeweiligen Auszahlung der Zuwendung die Richtigkeit und Vollständigkeit des Datenbestandes der auszahlungsreifen Fälle.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2011.

Teil C der Richtlinien L-7407-980 vom 7. März 2005 tritt zum 1. Januar 2008 außer Kraft.

München, den 9. September 2008

Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten

Josef Huber  
Ministerialdirektor